

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 3 | 2017

Ihr Experte



Hitz & Partner Corporate Finance verpflichtet sich den höchsten Berufs- und Qualitätsgrundsätzen, um für unsere Kunden nachhaltigen Wert zu schaffen.

HITZ & PARTNER
CORPORATE FINANCE



**EXPERT
SUISSE**

Mitglied
Membre
Membro
Member

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Minderheitsabzug/ Wertpapiere ohne Kurswert | 1 |
| Geschäftsspesen | 2 |
| Revision des Erbrechtes | 3 |
| Opting out / Opting in / Opting up | 4 |

Minderheitsabzug / Wertpapiere ohne Kurswert

Minderheitsabzug bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert

Allgemeines

Das Vermögen wird grundsätzlich nach dem Verkehrswert bewertet. Der Verkehrswert ist der Wert der für einen Gegenstand basierend auf normalen Verhältnissen erzielt werden könnte. Wertpapiere ohne Kurswert sind gestützt auf das Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz für die Vermögenssteuerzwecke zu bewerten. Für die Vermögenssteuer ist der Verkehrswert des Wertpapiers per 31. Dezember des jeweiligen Steuerjahres heranzuziehen. Soweit es einen amtlichen Kurs für das Wertpapier per Stichtag gibt, ist jener Wert massgebend. Wird das Wertpapier nicht an der Börse gehandelt, sind die Grundsätze des Kreisschreibens 28 für die Bewertung zu berücksichtigen.

Grundsatz für die Bewertung

In der Regel ist der Sitzkanton der Gesellschaft für die Bewertung der Gesellschaft zuständig.

Gemäss dem erwähnten Kreisschreiben wird präzisiert in welchen Fällen die Gesellschaft mit dem Ertragswert, Substanzwert oder nach der Praktikermethode zu bewerten ist. Letztere ist eine Mischung aus Ertrags- und Substanzwertmethode und gängig für die Bewertung von Schweizer KMU.

Pauschalabzug

Soweit ein Steuerpflichtiger bis zu 50% an der Gesellschaft beteiligt ist, kann er auf Antrag einen Pauschalabzug von 30% in Anspruch nehmen. Das heisst, der von der kantonalen Steuerverwaltung ermittelte Steuerwert ist um 30% zu kürzen und so im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.

Ausnahmen vom Pauschalabzug

Soweit der einzelne Steuerpflichtige eine Beteiligung von mehr als 50% hält oder zusammen mit seinem Ehegatten diese Grenze überschreitet, wird der Antrag auf Pauschalabzug nicht gewährt. Massgebend für die Beurteilung der prozentualen Beteiligung ist das Ende der Steuerperiode. Zum Vorteil der Ehegatten werden für die mögliche Teilbesteuerung von qualifizierten Beteiligungserträgen die Quoten zusammengezählt. Unter anderem wird für Anteile an Gesellschaften, die sich in Liquidation befinden, Genossenschaften oder GmbHs der Pauschalabzug nicht gewährt. Erhält der Steuerpflichtige eine angemessene Dividende, so wird der Abzug ebenfalls nicht gewährt. Eine angemessene Dividende liegt vor, wenn die Rendite 1% höher ist als der 5-Jahres-Swap. Für die Beurteilung der Angemessenheit ist die Dividende des laufenden Jahres und des Vorjahres massgebend.

«In Kürze»

1. Grundsätzlich wird bei einer Beteiligungsquote von bis zu 50% der Pauschalabzug von 30% gewährt.
2. Halten Ehegatten zusammen mehr als 50%, so wird der Pauschalabzug nicht gewährt.
3. Soweit eine angemessene Dividende dem Aktionär zufließt, wird der Pauschalabzug nicht gewährt.